

Übersetzungen von M. Kahn-Ackermann — auch in Deutschland wohlbekannte Zhang Jie (Chang Chieh, geb. 1937), die 1985 zu den *Horizonten* nach Berlin und 1987 zu *China illustrata* nach Wolfenbüttel kam.

Den Abschluß des Buches bildet eine *Index section*, die kein Register, dafür aber eine Reihe nützlicher Tabellen bietet, nämlich die Politbüromitglieder 1927–1985, Chinas Botschafter im Ausland 1949–1987, die Mitglieder des 12. Zentralkomitees u.v.a.m. Besonders praktisch ist eine Aufschlüsselung nach Berufen (S. 759–786). Das Buch ist solide und übersichtlich gestaltet (und nicht in orangefarbenes Efallin gebunden) und kann ohne Übertreibung ein Standardwerk genannt werden.

Hartmut Walravens, Berlin

State and law in East Asia. Festschrift Karl Büniger. Edited by Dieter EIKEMEIER and Herbert FRANKE. Wiesbaden: Otto Harrassowitz 1981. IX, 318 S. 8°

Karl Büniger war zu seinem siebzigsten Geburtstag 1973 ein Heft des *Oriens Extremus* gewidmet worden, wo sich ein kurzes Schriftenverzeichnis und ein Porträt des Jubilars findet. Bedauerlicherweise kann die vorliegende Festschrift zum 75. Geburtstag (1978), die leider erst drei Jahre später erscheinen konnte, weder mit einem Foto noch mit einer Würdigung oder einer Biographie des Gefeierten aufwarten. Das Vorwort der Herausgeber gibt stattdessen eine Übersicht des Inhalts des Bandes. Lediglich das Schriftenverzeichnis Bünigers ist dankenswerterweise von Oskar Weggel erweitert und aktualisiert worden (S. 313–318). Dies ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der Fassung in *OE*, doch scheint manches zu fehlen. Da eine Festschrift dazu tendiert, das Schaffen eines Gelehrten wenigstens zu umreißen, gebe ich hier einige Ergänzungen:

Das japanische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. *OR* 1935,16–18

Der Schutz von Warenzeichen in der Mandschurei. *OR* 1935,183–185

Aus der chinesischen Rechtsprechung. *OR* 1935,291–292

Beteiligung von Ausländern an Ausgrabungen in China. *OR* 1935,326–327

Neue japanische Gesetze. *OR* 1935,405

Aus dem philippinischen Warenzeichenrecht. *OR* 1935,509–510

Die Sonderbesteuerung des Gewinns in Japan. *OR* 1935,563–565

Eine Zeitschrift des chinesischen Justizministeriums. *OR* 1935,625

Die Berggesetze der Mandschurei. *Zeitschrift für Bergrecht* 76.1935,416–420

Das mandschurische Bergbau-Steuergesetz vom 1. Aug. 1935. Auszug.

Zeitschrift für Bergrecht 76.1935,421–437

Das chinesische Warenzeichenregister im Jahre 1935. *OR* 1936, 210–211

Das japanische Steuerrecht. *OR* 1936,348–352

Zwei japanische Urteile zum Wechselrecht (mit T. Taniguchi) *OR* 1936,402–404

Über die chinesische Einkommensteuer. *OR* 1936,633–635

Chartervertrag und Kriegsklausel. Ein englisches Urteil über das Bestehen des Kriegszustandes zwischen China und Japan. *OR* 20.1939,317

Japanisches Aktienrecht. *OR* 1937,512–515,563–565

Gesetzgebung und Rechtspflege in Manchukuo. *OR* 20.1939,402–403

Über die Fremdenrechte in China. *OR* 1939,369

Zur Reform des japanischen Handelsgesetzbuches. *ZaōRV* 10.1940/41,144–159

Der britisch-japanische Zwischenfall von Tientsin. *ZaōRV* 10.1940/41,576–617

Das japanische Treuhandgesetz. *OR* 21.1940,59–62

Der Vertrag zwischen Japan und der Regierung Wang Chingwei. *ZaōRV* 10.1940/41,768–803

Japan-Handbuch. Hrsg. v. M. Ramming. Berlin: Steiniger 1941. Darin: 167–168 Gefängniswesen, 172 Gerichtswesen, 179–181 Gesetzgebung, 479 Recht, 564–565 Strafen

Über die Verantwortlichkeit der Beamten nach klassischem chinesischem Recht. *Studia serica*.6.1947,159–191 [nicht: 161]

Zu ergänzen ist ferner der korrekte Titel:

Das Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China. Marburg: Elwert 1934. (= Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht.73.)

Beim Umfang der *Quellen zur Rechtsgeschichte der T'ang-Zeit* ist die Angabe in XV, 311 S. zu berichtigen.

„Fünfzig Jahre Rechtsreform in China“ findet sich in *Überseerundschau*.2.1950, Heft 1, S. 28–29, „The punishment of lunatics . . .“ in: *Studia Serica*.9.1950, Teil 2, S. 16. Die Beiträge zur Rechtsforschung. 1950 (mit *Die Rezeption des europäischen Rechts in China*) sind *Deutsche Landesreferate zum 3. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London*.

Während der biographisch-bibliographische Aspekt der Festschrift also enttäuschend ist, kann man den Inhalt des Bandes als wohl gelungen betrachten. Die Zahl und Art der Beiträge und das Renommé der Autoren wie auch der gediegene Satz zeugen dafür. Das Vorwort der Herausgeber gibt eine Übersicht des Inhalts: Die ersten vier Artikel beschäftigen sich mit der Entwicklung von In-

stitutionen und Konzepten während der formativen Periode des bürokratischen Kaiserreichs, das als Modell für die spätere chinesische Staatslehre und Gesetzgebung gedient hat. (L. Vandermeersch: *Le développement de la procédure écrite dans l'administration chinoise et l'époque ancienne*; A.F.P. Hulswé: *Weights and measures in Ch'in law*; Rafe de Crespigny: *Inspection and surveillance officials under the two Han dynasties*; Michael Loewe: *The authority of the emperors of Ch'in and Han*). Jacques Gernet behandelt einen Fall lebhafter Kritik gegen traditionelle Institutionen und Praktiken, die Besessenheit von Schreibtischarbeit und die Präfekturverwaltung (*L'homme ou la paperasse: Aperçu sur les conceptions politiques de T'ang Chen*). Obwohl aus dem 17. Jahrhundert stammend, können diese Dokumente einige Unzulänglichkeiten früherer Zeiten, für die sich entsprechende Kritik nicht mehr erhalten zu haben scheint, in die richtige Perspektive bringen. Harro von Senger geht auf die Gesetzgebung zur Staatssicherheit in der VR China ein und erläutert die Schwierigkeiten, verlässliche Informationen über das Recht in der VR zu erlangen. Die folgenden drei Artikel beschreiben einen Komplex von aufrührerischen Handlungen, die als Beleidigung des Kaisers angesehen wurden, sowie die Bürokratie und die Strafen gemäß zwei Gesetzbüchern. Ein interessanter Punkt bei den Artikeln von Wallace Johnson (*Group criminal liability in the T'ang code*) und Paul H. Ch'en (*Disloyalty to the state in late imperial China*) besteht darin, daß sie sich beide mit demselben Typ von Vergehen zu verschiedenen Perioden der chinesischen Geschichte befassen. Marinus J. Meijer untersucht einen wichtigen Aspekt der Beziehung zwischen Regierung und Untertanen, den Amtsmißbrauch von Beamten, die Strafbestimmungen und ihre konzeptuelle Grundlage. Dan Fenno Henderson stellt Fragen bezüglich der Entfernung des Rechts vom tatsächlichen Leben und die unterschiedlichen Konzeptionen von Recht und Gerechtigkeit in Ost und West (*The role of law in Japan: some issues*). Auf diese schwierigen Fragen kann am ehesten der Artikel von Peter Seidel (*Das Zurücktreten des Gesetzbuches zugunsten der Erlasse im Recht der Sung-Zeit*) als Antwort angesehen werden: Die Abweichungen vom kodifizierten Recht der Sung-Zeit und der Ausbau könne als Versuch angesehen werden, das Recht mit den jeweiligen Ideen und Notwendigkeiten zu harmonisieren.

Die folgenden drei Artikel befassen sich mit den Zusammenhängen und Konflikten zwischen dem chinesischen und nicht-chinesischen Rechtssystemen. Herbert Franke (*Jurchen customary law and the Chinese law of the Chin dynasty*) beschreibt einige Rechtsbräuche der Jurčēn die trotz der Tendenz, das chinesische kodifizierte Recht zu übernehmen, überlebt haben. Nguyễn Ngoc Huy skizziert die Übernahme des chinesischen Strafrechts in Vietnam sowie einige Unterschiede zwischen vietnamesischem und chinesischem Recht (*The penal code of Vietnam's Lê dynasty*). Robert Heuser stellt bezüglich der Übernahme westlichen Verfassungsrechts und der Prinzipien seiner Exegese in der Republik China fest, daß dieses

Unternehmen auf Grund politischer Pressionen auf die Juristen nur teilweise erfolgreich war (Die Interpretation der Verfassung durch die Versammlung der Hohen Richter in Taiwan). Im Gegensatz zu den bisherigen Artikeln, die im wesentlichen staatliches Recht behandelten, geht John D. Langlois Jr. einer quasi-autonomen Rechtsform, dem lokalen Familienrecht nach (Authority in family legislation: The Cheng family rules). Chin Kim beschließt den Band mit der Darstellung eines Lehrprogramms für ostasiatisches Recht (The Teaching of Asian Law), wie es in den USA verwendet wird.

Der Satz ist gut lesbar und übersichtlich, mit Fußnoten unten auf der Seite und durchgehend chinesischen Zeichen im Text. Ein etwas penetranter Druckfehler ist das mehrfache Auftauchen von *Kirollov*, gemeint ist der Ingenieur *Kirilov*, aus Dostojewskijs *Dämonen* (S. 179).

Ein vielseitiger, gelungener Sammelband, der den breiten Interessen des Jubilars ebenso gerecht wird wie denen des juristisch oder historisch versierten Lesers.

Hartmut Walravens, Berlin

Iakinf Bičurin. Russischer Mönch und Sinologe. Eine Biobibliographie. Hrsg. von **H. WALRAVENS**. Berlin: C. Bell 1988. 70 S. 4°. (Han-pao tung-Ya Shu-chi mu-lu.4.)

Dieser biobibliographische Band über einen der bedeutendsten russischen Sinologen, Vater Hyazinth (1777–1853), stammt von verschiedenen Autoren. Der biographische Teil, übersetzt von F. Golczewski, wurde zuerst 1953 veröffentlicht: A. N. Bernštams Beitrag hat noch einen deutlichen stalinistischen Beigeschmack, der aber, gewissermaßen als zeithistorisches Kolorit, nicht retuschiert wurde. Beschrieben wird, wie Bičurin als Leiter der Russischen Geistlichen Mission nach Peking reiste und dort ausgiebige Studien trieb. Da er seine Mönchsgelübde jedoch etwas leicht nahm, wurde er nach seiner Rückkehr in ein Kloster verbannt, wo er zahlreiche sinologische Werke publizierte. Er und V.P. Vasil'ev sind zweifelsohne die bedeutendsten russischen Sinologen des 19. Jahrhunderts. Vom Herausgeber stammt ein Schriftenverzeichnis Bičurins, das immerhin 101 Veröffentlichungen umfaßt. Die Originaltitel sind jeweils auch durch eine deutsche Übersetzung erschlossen. Den Abschluß bilden Briefe und andere Materialien Bičurins, die hier erstmals von W. Andreesen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Die Korrespondenzen, größtenteils an den Journalisten N. M. Pogodin und den Gelehrten und Sammler Paul Schilling von Canstadt gerichtet, geben ein lebendiges Bild des unkonventionellen Mönchs. Ein Namenregister schließt den Band ab.

Hartmut Walravens, Berlin